

10-150

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Dohndorf hat am 02. Juni 2003 beschlossen, dass die Gemeinde Dohndorf nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Köthen (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Dohndorf haben durch Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung am 21. April 2002 zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Beschluss vom 22.5.2003 der Eingliederung der Gemeinde Dohndorf in die Stadt Köthen (Anhalt) zugestimmt.

In Durchführung der Eingliederung schließt die Stadt Köthen (Anhalt) und die Gemeinde Dohndorf folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Dohndorf wird in die Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2004 eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Dohndorf aufgelöst.

§ 2 Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde Dohndorf ist nach ihrer Eingliederung in die Stadt Köthen (Anhalt) ein Ortsteil. Die Grenzen des Ortsteiles entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- 2) Der Ortsteil führt den ehemaligen Ortsnamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen (Anhalt)

Die Ortstafel lautet:

Dohndorf
Stadt Köthen (Anhalt)

§ 3
Rechtsnachfolge

- 1) Mit der Eingliederung wird die Stadt Köthen (Anhalt) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Dohndorf. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Dohndorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
(Aufstellung Anlage 1)
- 2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Dohndorf geht zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) über.

§ 4
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß der §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Dohndorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Köthen (Anhalt) angerechnet.
- 2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Dohndorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) stehen den Einwohnern von Dohndorf in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 5
Verwaltung

- 1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Ziethetal werden anteilig übernommen. Die Anzahl richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der Gemeinde Dohndorf zur Einwohnerzahl der gesamten Verwaltungsgemeinschaft. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs.4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Ziethetal, der die eingegliederte Gemeinde Dohndorf angehörte, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.
- 2) Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3.
- 3) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Dohndorf Räume für den Ortsbürgermeister und einen Sitzungsraum für den Ortschaftsrat vorzuhalten, in denen gleichzeitig Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Anlage 2 vorgehalten werden können.

Sprechzeiten setzt der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) fest.

- 4) Vor Ort können Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich wirtschaftlich erfüllt werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 6

Entwicklung der Ortschaft

- 1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
Sie verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 3, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten möglichst in den angegebenen Jahren zu realisieren.
Der Ortschaftsrat kann nach der Eingliederung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- 2) Schulstandort und Standort für die Nutzung von Kindereinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz ist grundsätzlich ab dem 1.1.2004 die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 7

Bildung einer Ortschaft

- 1) Für die eingegliederte Gemeinde Dohndorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) eingeführt.
- 2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Dohndorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Ortschaft wählt ab 2004 einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 9.
- 3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Bürgermeisters der eingegliederten Gemeinde Dohndorf, ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs.1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- 4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht und Antragsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festsetzungen aus § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA.

- 5) U.a. folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsbereich betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
 3. Erlaß, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
 4. Bestellung des Ortswehrleiter,
 5. Planung, Errichtung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen.
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kultureller und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze
- 6) Dem Ortschaftsrat werden jährlich 9 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, zur Verfügung gestellt. Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.6. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Der in Satz 1 genannte Betrag wird bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 wird dieser Betrag entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) insbesondere für folgende Maßnahmen verwandt werden:
1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 2. Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
 3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeiern, Faschingsfeier, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
 4. repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit.
Dem Ortschaftsrat wird durch Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel übertragen.
- 7) In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die Kompetenz für den Ortschaftsrat einzuräumen,
- bis 20.000 Euro über Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
 - bis 20.000 Euro Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

§ 8
Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 4) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9
Aufwandsentschädigung

Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige der eingegliederten Gemeinde sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) aufzunehmen.

Die Entschädigung der 2004 gewählten Ortschaftsräte ist nach der Wahl, in Anlehnung an den Runderlass des MI vom 11. Juni 1994, in der jeweils gültigen Fassung, neu festzulegen.

§ 10
Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr. Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, dem dafür im Rahmen des Haushaltes eigene Verfügungsmittel bereitgestellt werden. (Bis 600 Einwohner 500 Euro/Jahr und ab 601 Einwohner 600 Euro/ Jahr)

Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 11
Ortsrecht

- 1) In der eingegliederten Gemeinde Dohndorf gilt folgendes gemeindeeigene Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter:

Straßenausbaubeitragssatzung
Hundesteuersatzung
Straßenreinigungssatzung
Sondernutzungssatzung / Sondernutzungsgebührensatzung
Baumschutzsatzung
Satzung über die Nutzung und Vergabe von Räumlichkeiten

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) auch für die Ortschaft Dohndorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ersetzt.

2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit der Eingliederung und nach Verkündung folgendes Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft:
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Erschließungsbeitragssatzung
Verwaltungskostensatzung
Gefahrenabwehrverordnung
Satzung über die Unterbringung Obdachloser
Verbrennungssatzung
Satzung und Kostensatzung der freiwilligen Feuerwehr.

Soweit sich Anpassungen durch die Eingliederung erforderlich machen, wird das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah angepasst.

3) Folgendes Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Dohndorf tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft:

Hauptsatzung Dohndorf
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Entschädigungssatzung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Satzung über die Heranziehung zu den Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer durch den Wasser- und Bodenverband
Satzung Ordnung und Sicherheit
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
Feuerwehrsatzung/ Feuerwehrgebührensatzung

4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingliedernden Gemeinde Dohndorf nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) nach entsprechender Verkündung.

5) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, den bestehenden Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Dohndorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weiterzuführen.

§ 12
Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dohndorf bleibt bis zum 31.12.2003 in Kraft.
- 2) Die Gemeinde Dohndorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Köthen (Anhalt) Nachteile bringen könnten.

§ 13
Steuersätze

Bis zum 31.12.2008 werden die in der eingegliederten Gemeinde Dohndorf im Haushaltsjahr 2003 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbsteuer 350 v.H.

Ab 1.1.2009 gelten die Hebesätze der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 14
Vermögen

- 1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde Dohndorf besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. (Anlage 4 Immobilien)
Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Rechtsnachfolgerin mit Wirksamwerden der Eingliederung. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.
- 2) Die angesammelte Rücklage zum 31.12.2003 der bisherigen Gemeinde Dohndorf, abzüglich des Schuldenstandes zu diesem Zeitpunkt, ist in der Ortschaft investiv zu verwenden. Für welche Maßnahmen der Anlage 3, schlägt der Ortschaftsrat vor.
- 3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.
- 4) Das Wohneigentum der Gemeinde wird in die städtische Wohnungsgesellschaft mbH eingelegt.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1) Der Stadt Köthen (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13.6.2001, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dohndorf bleibt als Ortsfeuerwehr bestehen und wird durch den Ortswehrleiter der Ortschaft geleitet.
- 3) Der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Dohndorf.

§ 16

Regelung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17

Inkrafttreten

Der Eingemeindungsvertrag tritt 01.01.2004 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.11. 2003

Dohndorf, den 25.11. 2003

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Herr Rudat
Bürgermeister der
Gemeinde Dohndorf

- Siegel -

- Siegel -

Anlage 1 (Verträge/ Mitgliedschaften)

Mitglied Abwasserzweckverband Ziethetal
Vertrag mit Tierhof Drosa (Tiernotaufnahme)
Konzessionsvertrag envia M
Konzessionsvertrag MIDEWA
Vereinbarung mit Gröbzig Hort- und Grundschulnutzung
Mietvertrag mit ev. Kirchgemeinde Dohndorf -Jugendclubnutzung
Betreuungsvertrag Jugendclub Dohndorf mit ÖSAB (jährl. neu)
Beteiligung an ÖSAB
Beteiligung an MIDEWA
Beteiligung über KOWISA an MEAG Aktien
(ein evtl. Verkauf erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat)
Mitglied Zweckverband Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte" Löbnitz
Miet- und Pachtverträge mit Privatpersonen
(Garagen/ Gärten/ Acker/ Wasserflächen)
Straßenbeleuchtungsvertrag Köthen Energie

Anlage 2 (Verwaltungsdienstleistungen)

Durch die Stadtverwaltung Köthen werden
folgende Verwaltungsaufgaben abgesichert:

- Sprechzeiten wöchentlich (Die. 17.00- 18.00 Uhr)
- Sitzungsdienst

Anlage 3 (Investitionsprioritäten)

2004

- Gehwegbau Dorfstraße vor der alten Brennerei
- Gestaltung Platz vor Gehöft Kempfski

2005

- Bau Feldweg Dohndorf - Wörbzig

2006

- Gehwegbau Wörbziger Weg rechte Seite (95 m)

2007

- Bau Feldwege Dohndorf - Biendorf/ Biendorf - Löbnitz

2008

- Gehwegbau "Zum Anger" linke Seite (85m)

2009

- Radweg Dohndorf - Köthen linksseitig L 148

2010

- Neugestaltung des Weges zum Lustgarten
- Fertigstellung des Weges zum Pfarrhaus (Verbundsteinpflaster)

2011

- Bau Sanitäranlage für Festwiese Dohndorf
(mit Wasser- und Abwasseranschluss und soweit Eigentum vom Land an die Stadt übertragen wurde)

(Bei Straßenbauarbeiten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach den geltenden Satzungen Straßenausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge erhoben.)

Anlage 4 (Immobilien, davon mit Wohnnutzung)

davon Wohngrundstücke zur Einlage in die Wohnungsgesellschaft Köthen

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Bezeichnung	Anzahl WE
Dohndorf I	3	110/5	1973	Ringgasse 05	4
gesamt:			1973		4

Immobilien:

entspr. Grundbuch